

8. Januar 2004

Eidg. Bankenkommission
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

Revisionsentwurf der EBK zur Börsenverordnung-EBK (BEHV-EBK)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2003 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zum Revisionsentwurf der EBK zur BEHV-EBK Stellung zu nehmen. Gerne nimmt unsere Vereinigung – sie umfasst 36 der grössten schweizerischen Gesellschaften, die zusammen über 50% (ohne Einbezug der Banken und Versicherungen sogar rund 90%) der gesamten Börsenkapitalisierung an der Schweizer Börse ausmachen – die Gelegenheit wahr, nachstehend die vorgeschlagenen Neuerungen zu kommentieren.

Einleitende Bemerkungen

Wir haben den EBK-Revisionsentwurf unseren Mitgliedfirmen zur Stellungnahme vorgelegt. Die nachstehenden Ausführungen basieren auf den darauf erhaltenen Antworten.

Die übersichtliche Darstellung der Neuerungen wurde als sehr positiv erachtet. Bemängelt wurden hingegen die teilweise unklaren Verweise und Erläuterungen in der Begründung des Revisionsentwurfs.

Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Neuerungen, sowie die zahlreichen Präzisierungen und Klarstellungen werden grundsätzlich begrüsst. Zu den einzelnen Bestimmungen sind von Seiten unserer Mitgliedfirmen die folgenden Bemerkungen vorgebracht worden.

Art. 10 Abs. 1bis

Die Änderung dieser Bestimmung wird als sinnvoll erachtet und begrüsst. Die Rechtssicherheit wird durch die vorgeschlagene einheitliche Regelung für die Gesellschaft und übrige Aktionäre verbessert.

Art. 10 Abs. 1ter

Einzelne Mitgliedfirmen kritisieren, dass bei einem IPO die gemäss Kotierungsreglement vorgesehene Meldepflicht nicht mehr genügen soll. In der Tat führt diese Neuerung zu einem doppelspurigen Verfahren: Neben der Offenlegung im Kotierungsprospekt wird eine zusätzliche Meldepflicht nach BEHV-EBK statuiert. Diese Duplizität ist u.E. sachlich nicht gerechtfertigt und daher zu vermeiden.

Art. 14 Abs. 1bis

Der vorgeschlagene Wortlaut bringt u.E. nicht genügend klar zum Ausdruck, welche Sachverhalte darunter zu subsumieren sind. Wir würden es begrüßen, wenn der Tatbestand zusätzlich konkretisiert würde. Der Verweis auf Art. 17 Abs. 2 am Ende der Bestimmung ist u. E. zu streichen, da die Bestimmung, auf die verwiesen wird, gestrichen werden soll.

Art. 18 Abs. 1

Wir begrüßen, dass neu auch die elektronische Übermittlung und die Zustellung per Fax zugelassen sind. Weitergehend beantragen wir, dass – ohne nachträgliche postalische Zustellung der Meldung – ausschliesslich auf diese Übermittlungsformen abgestellt werden kann und dass dementsprechend „vorab“ im zweiten Satz gestrichen wird.

Art. 19 Abs. 1

Es ist weiterhin vorgesehen, dass die Meldung – zusätzlich zur Publikation im SHAB – auch in elektronischen Medien (Reuters, Bloomberg) veröffentlicht werden soll. Wir teilen die in der Begründung der Bestimmung geäusserten Bedenken (keine Veröffentlichungspflicht der Agenturen und damit Gefahr, dass ein Emittent seine Meldung nicht fristgerecht veröffentlichen kann) und sind ebenfalls der Ansicht, dass nach anderen Lösungen gesucht werden sollte.

Art. 20 Abs. 5

Wir verstehen nicht, warum in der Begründung zur neuen Bestimmung festgehalten wird, dass Fristerstreckungen nur in besonderen Fällen gewährt werden können. Entweder ist die Bedingung in den Wortlaut der Bestimmung aufzunehmen – was wir ablehnen – oder auf ihre Erwähnung ist, auch im Rahmen der Begründung, zu verzichten.

Art. 22 Abs. 6

Es mag zutreffen, dass ein Gesuchsteller rasch weiss, ob er mit der Empfehlung einverstanden ist oder nicht. Eine Frist von fünf Börsentagen für das Verfassen einer fundierten Eingabe kann aber, je nach anderweitiger Arbeitsbelastung, trotzdem sehr kurz sein. Wir beantragen daher, die Möglichkeit der Fristverlängerung beizubehalten.

Art. 22 Abs. 8

Wir sind der Ansicht, dass bei einer Ersatzmassnahme, die betroffene Gesellschaft vorgängig zu informieren ist. Der Wortlaut der Bestimmung sollte entsprechend ergänzt werden. Im Übrigen beantragen wir die ersatzlose Streichung des zweiten Satzes. Wir können nicht nachvollziehen, welche Gründe – nebst der Tatsache, dass eine Meldung unterblieben oder fehlerhaft ist – die Offenlegungsstelle veröffentlichen möchte. Die offene Formulierung des zweiten Satzes birgt die Gefahr eines ungerechtfertigten „name and shame“.

Art. 35 Abs. 2quater

Nach der Formulierung der Bestimmung könnte geschlossen werden, dass die Empfehlung der Übernahmekommission eine Verfügung darstellt und die EBK aufgrund einer erfolgten Einsprache ein Beschwerdeverfahren eröffnet. Der Begründung der Bestimmung zufolge ist offensichtlich aber die Meinung, dass bei der EBK ein gänzlich neues (erstinstanzliches) Verwaltungsverfahren eröffnet wird. Zur Vermeidung von Missverständnissen beantragen wir deshalb, nicht eine „Einsprache gegen die Empfehlung“, sondern die Möglichkeit, bei der EBK den „Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen zu können“, vorzusehen. Im Übrigen befürworten wir den Ausbau des Rechtsschutzes bei der Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht.

Art. 37 Abs. 2, 3 und 4

Wir unterstützen die dem Aktionärsinteresse Rechnung tragende neue Regelung zur Ermittlung des Angebotspreises. Die neue Regelung setzt insbesondere den relevanten Berechnungszeitpunkt klar fest. Die Möglichkeit des Anbieters, nach Kontrollerwerb noch auf den Börsenkurs zu reagieren, wird zu Recht reduziert, indem neu auf den Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts abgestellt wird und nicht mehr auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung. Wir begrüßen auch den Vorschlag der objektivierten Ermittlung des Angebotspreises im Falle eines Pflichtangebots, die auf den volumengewichteten Tageskurs als Referenzwert abstellt.

Art. 38 Abs. 1

In der Begründung wird auf die Idee verwiesen, dass sich nur die früher getätigten Käufe, die bereits damals in gemeinsamer Absprache erfolgt sind, auf den Preis auswirken sollen. Wir sind der Ansicht, dass der Erlasstext in dieser Hinsicht konkretisiert werden sollte.

Art. 39 Abs. 2 und 3

Wir begrüßen den neuen Abs. 3, dem zufolge nur liquide Effekten angeboten werden dürfen. Hingegen erachten wir Abs. 2 als zu weitgehend. Nach seinem Wortlaut schliesst jeder vorausgegangene Erwerb gegen Barzahlung einen Tausch gegen Effekten aus. Der Erwerber sollte u.E. den anderen Aktionären in jedem Fall die Möglichkeit bieten können, die Abgeltung entweder in Bar oder gegen Effekten zu verlangen.

Art. 43

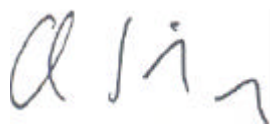
Wir begrüßen, dass der UEK eine selbständige Beurteilungskompetenz eingeräumt wird und damit die gegenseitige Unabhängigkeit zwischen UEK und EBK gestärkt wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, bestens für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Bemerkungen gebührend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIE - HOLDING
Geschäftsstelle



Dr. Arnold Knechtle



Fürspr. Christian Stiefel